Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 16.12.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **93-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2026
Rat	24.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel 2026

Berichterstatter/in: Frau Schneider-Jonas

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:
	GBA		**20.1**	
	PR		**AL**	
	20			

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

1. Sachverhalt:

Mit der zur Beratung vorzulegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom …… soll die Abwägung zw. dem grundgesetzlichen Sonn- und Feiertagsschutz einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer ausnahmsweisen Festsetzung der Verkaufsöffnungen andererseits vorgenommen werden.
Da die Abwägung u. a. Voraussetzung für eine Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage (VOS) ist und dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zwingend vorausgehen muss, bedarf es einer Beschlussfassung durch den Rat.
Die erforderliche intensive Abwägung wird für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahre 2026

1. am 26.04.2026 anl. des Frühlingsmarktes,
2. am 17.05.2026 anl. des Kräutertages,
3. am 07.06.2026 anl. des Lifestylemarktes,
4. am 19.07.2026 anl. der trad. Kirmes,
5. am 09.08.2026 anl. des Familienfestes,
6. am 06.09.2026 anl. des Michaels- und Bauernmarktes,
7. am 11.10.2026 anl. des Herbstfestes mit Streetfood-Festival
und
8. am 29.11.2026 anl. des Lichterfestes zum Weihnachtsmarkt,

gemäß der unter Kapitel 2, Buchstabe 2a bis 2f, aufgeführten Rechtsgrundlagen vorgenommen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 (WRV) i. V. m. Art. 140 Grundgesetz (GG) und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07 – (BVerfGE125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.
Anhand der vorgelegten Besucherprognosen und Veranstaltungskonzepte zu den geplanten acht Verkaufsöffnungen, wird jeweils einzeln in Bezug auf das Regel-/Ausnahmeverhältnis abgewogen. Dies bedeutet, dass jede Veranstaltung im Einzelfall geprüft wird und für sich Abwägung findet. Die Verwaltung geht davon aus, dass jede einzelne Veranstaltung aufgrund der beigefügten und in die Abwägung miteinzubeziehenden Veranstaltungskonzepte und Besucherprognosen derart bedeutsam ist, dass eine ausnahmsweise Sonntagsöffnung für jeden der Veranstaltungstage zulässig ist.

2a.
Ein öffentliches Interesse liegt nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs in diesem Sinne wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Um dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden, muss die Veranstaltung darüber hinaus aber auch hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung an einem Sonn- und Feiertag auch tatsächlich rechtfertigen zu können. Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die gem. Anlagen geplanten Festivitäten erfüllt, die nach ihrem Charakter, ihrer Größe und ihrem Zuschnitt eine Ausstrahlungswirkung besitzen, die gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die in den Anlagen dargelegten Besucherprognosen lassen demnach eine Planung der insgesamt acht verkaufsoffenen Sonntage für Bad Münstereifel zu.

In räumlicher Hinsicht werden die Ladenöffnungen unter Berücksichtigung der Veranstaltungskonzepte ganz bewusst ausschließlich auf diejenigen Verkaufsstellen begrenzt, die in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgeschehen, an den Zuwegungen von bzw. zu den Parkplätzen und den Haltestellen des ÖPNV oder aber an einer Verbindung zwischen den einzelnen Kernbereichen der Veranstaltung liegen und damit in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt werden. Ausgehend von den Erhebungen der BBE Handelsberatung GmbH, Köln, zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Bad Münstereifel 2018 handelt es sich hierbei um insgesamt 76 nahezu ausnahmslos kleine Verkaufsstellen mit einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von gerade einmal 120 qm, von denen 36 im gemeinsamen Marketing des City Outlets organisiert.

2b.
Darüber hinaus liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW hier auch insofern vor, als die Sonntagsöffnungen dem Erhalt der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Der Entwurf des vorgenannten Einzelhandels- und Zentrenkonzept für Bad Münstereifel beschreibt hierzu:

> *„Prägend für den historischen Stadtkern ist die hohe Baudichte, die mit kleinteiligen Gebäude- und Ladenstrukturen einhergeht. Es besteht ein nahezu durchgehendes Altstadtensemble. Den städtebaulichen Mittelpunkt bildet der Markt. Auf einem steil zur Erft abfallenden Hang befindet sich die touristisch bedeutsame Burg Münstereifel. Dem historischen Stadtkern ist eine hohe Aufenthaltsqualität beizumessen, weswegen die Stadt auch an Sonn- und Feiertagen, an denen die Einzelhandelsgeschäfte im Regelfall geschlossen sind, viele Besucher/innen hat. Die Nord-Süd-Achse aus Werther Straße, Markt und Orchheimer Straße bildet gemeinsam mit der Marktstraße den Hauptgeschäftsbereich innerhalb des historischen Stadtkerns. In diesem verkehrsberuhigt gestalteten Bereich ist ein durchgehender Besatz publikumsintensiver Nutzungen vorhanden. Vor allem im Süden setzt sich der Hauptgeschäftsbereich außerhalb der Stadtmauer auf der Freifläche vor Trierer Straße 1-17 fort. Zusätzliche Potenziale zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches und zur Tourismusförderung können erschlossen werden, wenn etablierte Stadtfeste, die auch von touristischen Besuchern frequentiert werden, mit den Angeboten des Altstadteinzelhandels verknüpft werden können.“*

Insoweit müssen die besonderen städtebaulichen Verhältnisse in Bad Münstereifel in den Blick genommen werden. Die Attraktivität des vorstehend beschriebenen Hauptgeschäftsbereichs hängt maßgeblich davon ab, ob das einzigartige Konzept zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels langfristig Erfolg hat. Einige der im Altstadtbereich vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte werden seit 2014 als „City Outlet Bad Münstereifel“ beworben. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen einzigen großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. ein Einkaufszentrum im Sinne eines klassischen FOC oder DOC. Vielmehr werden die einzelnen Ladengeschäfte nach wie vor unabhängig voneinander geführt und sind zu Marketingzwecken unter der Dachmarke des „City Outlets“ zusammengefasst und die jeweiligen Ladengeschäfte werden zentral vermietet. Das „City Outlet“ steht in der öffentlichen Wahrnehmung in unmittelbarer Konkurrenz auch zu den „klassischen“ Outlets in den BeNeLux-Ländern (z.B. Maasmechelen Village, DOC Roermond), die damit werben, gerade auch an Sonntagen geöffnet zu sein und hierdurch einen ganz erheblichen Teil ihrer Kundschaft generieren. Um dieser Konkurrenz langfristig entgegen treten zu können, sind die vorgenannten Einzelhandelsgeschäfte (v.a. diejenigen, die im „City Outlet Bad Münstereifel“ zusammengeschlossen sind) u.a. auch auf die Möglichkeit angewiesen, ebenfalls an Sonn- und Feiertagen zusätzlich öffnen zu können. Andernfalls droht ein Rückzug der frequenzbringenden Läden aus Bad Münstereifel und es kommt zu einer erneuten Verödung des örtlichen Einzelhandelsangebots. So standen bis zur Eröffnung des City Outlets im Jahr 2014 bis zu 30 Ladenlokale in der Altstadt dauerhaft leer. Es ist folglich auch der besonderen Struktur des Einzelhandels in Bad Münstereifel mit dem „City Outlet“ geschuldet, dass ein verkaufsoffener Sonntag einen unmittelbaren Beitrag zur langfristigen Sicherung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in einem gewachsenen zentralen Versorgungsbereich leistet.
Weiterhin ist die Stadt Bad Münstereifel schon zur Wahrung ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums gemäß aktuellem Landesentwicklungsplan in der Pflicht, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass das der ansässige Einzelhandel auch

in Zukunft wirtschaftlich betrieben werden kann. Hier geht es nicht um den Schutz des Umsatzinteresses der einzelnen Verkaufsstellen oder des „City Outlets“, sondern um den Erhalt der zentralörtlichen Funktion, die sich erst mit der Eröffnung des „City Outlets“ spürbar verbessert hat. Insoweit sei in diesem Zusammenhang ergänzend auch auf das Integrierte Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept der complan Kommunalberatung GmbH hingewiesen. Auf der Grundlage einer Vollerhebung aller Einzelhandelsbetriebe im September 2017 kommt diese im Rahmen einer grundlegenden Einordnung der lokalen Handelsstruktur in den städtischen und regionalen Kontext zu folgendem Ergebnis:

> *„Insgesamt zeigte die Zentralität für Bad Münstereifel 2017, dass trotz der regionalen Ausstrahlungskraft des City Outlets Kaufkraftabflüsse (per Saldo 12,5 Mio.€) aus der Stadt in die Region und Onlinehandel und damit einen insgesamt quantitativ schwächer aufgestellten Einzelhandel zu verzeichnen sind. Insbesondere in den mittel- und langfristigen Sortimenten orientierten sich die Einwohner Bad Münstereifels in ihrem Kaufverhalten stark auf die umliegenden Mittelzentren Euskirchen und Rheinbach sowie die Oberzentren Köln und Bonn.“*

Das mit § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW verfolgte Ziel des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes ist mithin gerade nach den konkreten Verhältnissen in dem für die Ladenöffnung hier vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen, so dass eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Sonntagsöffnung ist insbesondere zur Zielerreichung objektiv insofern geeignet, als sie dem v. g. Zweck nach den vorstehenden Ausführungen zumindest förderlich ist.
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Einzelhandel aufgrund der Verbreitung von COVID 19 und der damit einhergegangenen Maßnahmen sowie durch die völlige Zerstörung der Ladenlokale durch das Hochwasserereignis am 14.-15.07.2021 derart in Mitleidenschaft gezogen wurde, dass die Auswirkungen auch heute noch spürbar sind und Möglichstes getan werden muss, um ein Überleben der Einzelhandelsgeschäfte zu unterstützen. In dieser Zeit waren keine Geschäftstätigkeiten und die Einnahme geschäftssichernder Umsätze möglich.

2c.
Ein öffentliches Interesse an den geplanten Sonntagsöffnungen liegt auch gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW vor, da sie der Belebung der historischen Altstadt als Hauptgeschäftsbereich i.S.d. Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes dient. Die Ausführungen unter Ziff. 2b. gelten insoweit entsprechend. Um einen langfristigen Erfolg des Projekts „City Outlet“ als auch das Bestehen der übrigen Einzelhandelsgeschäfte zu gewährleisten und die zentralörtlichen Funktionen als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums erfüllen zu können, ist Bad Münstereifel auf die Aktivierung zusätzlicher Potenziale zur Stärkung des Hauptgeschäftsbereichs und zur Tourismusförderung zwingend angewiesen. Die für 2026 geplanten verkaufsoffenen Sonntage können hierzu nach der Einschätzung des mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes beauftragte Gutachters einen wesentlichen Beitrag leisten, da es dem Hauptgeschäftsbereich auch außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten die Möglichkeit bietet, sich als attraktiver und lebendiger Einkaufsstandort mit besonderer Aufenthaltsqualität zu präsentieren. Dies kann und wird nach den Erfahrungen der Vergangenheit langfristig zu einer Belebung der Altstadt beitragen und einer erneuten Verödung des Hauptgeschäftsbereichs vorbeugen.

2d.
Unter Abwägung aller Interessen liegt die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in 2026 nach alledem im öffentlichen Interesse gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW.
Zum einen überwiegt der Ausnahmecharakter der einzelnen Veranstaltungen als zeitgleich stattfindende Veranstaltung. Zum anderen dient die Sonntagsöffnung unter Berücksichtigung der besonderen städtebaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bad Münstereifel unmittelbar dem Erhalt, der Stärkung bzw. der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes einerseits und der Belebung der historischen Altstadt als Hauptgeschäftsbereich andererseits. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage hier ausnahmsweise den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Mit Blick auf die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer in den Einzelhandelsgeschäften ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es hier zum einen lediglich um eine zusätzliche Arbeitszeit von fünf Stunden geht und zum anderen verschiedene Einzelhandelsbetriebe auf Initiative des Stadtmarketingvereins bereits eine Selbstver-

pflichtungserklärung abgegeben haben, wonach an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer nur eingesetzt werden, wenn sie hierzu freiwillig bereit sind.

2e.
Sieben der acht geplanten verkaufsoffenen Sonntage waren bereits Gegenstand der zu erneuernden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel aus 2025. Die Besucherprognosen werden in den als Anlagen beigefügten Veranstaltungskonzepten des Stadtmarketingvereins nochmals dargelegt.

2f.
Gemäß § 6 Abs. 4 des LÖG NRW sind vor Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage weiterhin die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.
Mit Datum vom 16.12.2025 wurden die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen, das Generalvikariat des Erzbistums Köln, die Industrie- und Handelskammer Aachen, die Handwerkskammer Aachen, die Evangelische Kirche NRW, die Neuapostolische Kirche des Landes NRW sowie der Handelsverband NRW um schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung bis zum 13.02.2026 gebeten.
Hierzu sind die als Anlagen 9 bis 11 beigefügten Antwortschreiben eingegangen, deren Tenor an dieser Stelle zusammenfassend wiedergegeben und zu denen aus Sicht der Verwaltung wie folgt Stellung genommen wird:

Industrie- und Handelskammer Aachen (Anlage 9):
Aus Sicht der IHK Aachen bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage" in Bad Münstereifel im Jahre 2026 sofern die rechtlichen Vorgaben gemäß LÖG-NRW eingehalten werden .

Handwerkskammer Aachen (Anlage 10):
Von unserer Seite bestehen keine Bedenken
Keine Stellungnahme durch die Verwaltung erforderlich.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (Anlage 11):
Sie planen im Jahr 2026 einen Frühlingsmarkt, einen Lifestylemarkt, einen Kräutertag, eine Kirmes, ein Familienfest, einen Bauernmarkt ein Streetfood-Festival und einen Weihnachtsmarkt auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Münstereifel, verbunden mit jeweils einem verkaufsoffenen Sonntag, hiermit nehmen wir gerne Stellung zu den beantragten Sonntagsöffnungen:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung

kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris)

Die vorliegenden Unterlagen reichen nach unserer Auffassung aus, um die beantragten Sonntagsöffnungen zu genehmigen.

Es wird Sie allerdings wenig verwundern, dass wir aus grundsätzlichen Erwägungen eine Sonntagsöffnung nicht befürworten. Die diesbezüglichen Argumente sind bereits hinlänglich bekannt.

Um für zukünftige Veranstaltungen eine valide Datenlage zu haben, empfehlen wir Ihnen, diesen verkaufsoffenen Sonntag dazu zu nutzen und die Besucher und Besucherinnen, mit geeigneten Methoden, zu zählen. Somit brauchen Sie zukünftig nicht mehr eine geschätzte Prognose zu erstellen.

Wir möchten Sie dringen bitten, die Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu prüfen und ggfls. zu kontrollieren. Bitte teilen Sie den jeweiligen Arbeitgeber: innen mit, dass eine Sonntagsarbeit nur freiwillig erfolgen darf.

Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen:
Keine Stellungnahme abgegeben.

Generalvikariat des Erzbistums Köln:
Keine Stellungnahme abgegeben.

Evangelische Kirche NRW:
Keine Stellungnahme abgegeben.

Neuapostolische Kirche des Landes NRW:
Keine Stellungnahme abgegeben.

Handelsverband NRW:
Keine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Verwaltung sind alle zu berücksichtigenden Voraussetzungen für die Zulassung der geplanten acht verkaufsoffenen Sonntage somit erfüllt.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Bezüglich der Kostenübernahme für die zusätzlichen Reinigungen der Innenstadt sind noch nähere Absprachen mit den Veranstaltern zu treffen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage führt zu keinen zusätzlichen organisatorischen oder personellen Aufwänden für die Verwaltung. Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Kontrollen werden vom Ordnungsamt im Rahmen der regulären Sonntagsdienste durchgeführt. Eine Anpassung der bestehenden Einsatz- und Dienstplanung ist nicht erforderlich.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Verkaufsoffene Sonntage haben keine direkten, jedoch mittelbar positive Auswirkungen auf den demografischen Wandel. Sie können die Attraktivität der Innenstadt als Wohn-, Versorgungs- und Begegnungsraum für verschiedene Altersgruppen erhöhen und damit zur Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur beitragen.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Verkaufsoffene Sonntage können kurzfristig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einem geringfügig höheren Energieverbrauch führen; durch eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem ÖPNV sowie begleitende Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität lassen sich die klimarelevanten Auswirkungen jedoch zeitlich begrenzen und insgesamt als gering einstufen.

8. Beschlussvorschlag:

A) Einzelabstimmung unter Berücksichtigung der jeweiligen Veranstaltungskonzepte und Besucherprognosen:

1. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 26.04.2026, anlässlich des Frühlingsmarktes aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

2. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 17.05.2026, anlässlich des Kräutermarktes aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugstimmt/nicht zugestimmt.

3. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 07.06.2026, anlässlich des Lifestylemarktes aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

4. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 19.07.2026, anlässlich der traditionellen Kirmes aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

5. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 09.08.2026, anlässlich des Familienfestes aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

6. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 06.09.2026, anlässlich des Michaels- und Bauernmarktes aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

7. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 11.10.2026, anlässlich des Herbstfestes mit Streetfood-Festival aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

8. Im Rahmen der Einzelabwägung wird für Sonntag, den 29.11.2026, anlässlich des Lichterfestes zum Weihnachtsmarkt aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung der ausnahmsweisen Sonntagsöffnung zugestimmt/nicht zugestimmt.

B) Die als Anlage 12 dieser Ratsdrucksache beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse Nr. 1 bis Nr. 8 beschlossen.